



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Gilbert GASCARD  
Direktor  
Exekutivagentur für die Forschung  
COV2 15/132  
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 8. Dezember 2015  
WW/XK/sn/D(2015)2250 C 2013-1038  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:** **Vorabkontrollstellungnahme zu „Externe Fälle potenziellen Betrugs und/oder anderer finanzieller Unregelmäßigkeiten“ der Exekutivagentur für die Forschung (REA).**

Sehr geehrter Herr Gascard,

wir haben die Meldung und weitere Informationen, die Sie dem EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur Vorabkontrolle der Verarbeitung von Daten über Fälle von Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikt oder andere finanzielle Unregelmäßigkeiten bei der Exekutivagentur für die Forschung (REA) unterbreitet haben, geprüft. Diese Informationen betreffen Empfänger von EU-Mitteln und werden von der REA analysiert und bei Bedarf an OLAF auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Übertragungsverfügung der REA<sup>1</sup> übermittelt.

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung bereits angelaufen ist, weshalb die vorliegende Stellungnahme ex post abgegeben wird. Die Zweimonatsfrist gilt also nicht, doch wird der

---

<sup>1</sup> Entscheidung C(2008) 3980 der Kommission vom 31. Juli 2008 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der spezifischen Programme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Fall angemessen geprüft. Der EDSB stellt fest, dass die REA die Empfehlungen berücksichtigt hat, die für die EACI nach einer ähnlich gelagerten Meldung<sup>2</sup> formuliert wurden. Der EDSB wird daher nur auf die Vorgehensweisen der REA eingehen, die den Grundsätzen der Verordnung nicht zu entsprechen scheinen, und der REA entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

## **Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Die REA speichert im Einklang mit der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission alle verarbeiteten Daten zehn Jahre nach Ende des Projekts oder Ablauf des Vertrags (bei öffentlichen Aufträgen).

Der EDSB empfiehlt der REA eine Unterscheidung zwischen Fällen, in denen

- die REA die Daten auswertet und diese letztendlich nicht an OLAF übermittelt werden,
- die REA die Daten übermittelt und OLAF beschließt,
  - keine Untersuchung einzuleiten,
  - den Fall nach einer Untersuchung einzustellen und
  - den Fall nach einer Untersuchung und der Ergreifung von Maßnahmen abzuschließen.

In Anbetracht früherer Stellungnahmen des EDSB zu ähnlich gelagerten Fällen dürfte eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, für den die Daten erhoben wurden. Die REA sollte daher die Aufbewahrungsfrist der Daten mit Blick auf den jeweiligen konkreten Zweck überdenken und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung eine erforderliche und verhältnismäßige Speicherfrist festlegen<sup>3</sup>.

## **Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Bei der hier zu prüfenden Verarbeitung bedeutet der das Recht auf Berichtigung regelnde Artikel 14, dass die betroffenen Personen ihr Recht ausüben können, weil sie die Möglichkeit haben, Anmerkungen zu ihrer Akte zu machen, damit diese sachlich richtige und aktuelle Daten enthält. Die REA sollte dafür sorgen, dass das Recht auf Berichtigung tatsächlich gewährt wird, und dies in der Meldung angeben.

In der Meldung der REA werden mögliche Einschränkungen des Rechts auf Auskunft und Berichtigung in Einzelfällen erwähnt. Im Zusammenhang mit solchen Einschränkungen erwähnt die REA die Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e. Artikel 20

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des EDSB vom 14. März 2013 zur Meldung der EACI *„Analyse und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Betrug an OLAF“*, Fall 2012-0652.

<sup>3</sup> Siehe die Stellungnahme des EDSB vom 14. März 2013 zur Meldung der EACI (siehe weiter oben) der Kohärenz halber und die Stellungnahme des EDSB vom 7. Mai 2015 zur Meldung der ERCEA von *„Umgang mit und die Meldung von potenziellem Betrug und Unregelmäßigkeiten“* (Fall 2015-0061).

Absatz 1 Buchstabe c ist allerdings auch relevant und kann ebenfalls angewandt werden. So darf die REA beispielsweise gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung das Recht eines des Betrugs verdächtigen Mitarbeiters (Vertreter eines Empfängers von EU-Mitteln) auf Auskunft und Berichtigung einschränken, um die Identität und die Rechte eines Whistleblowers, Informanten oder Zeugen zu schützen. Die REA sollte daher diese Bestimmung in die Meldung aufnehmen.

### **Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung schreiben vor, dass den betroffenen Personen bestimmte Informationen bereitzustellen sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben und die Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. In diesen Bestimmungen sind mehrere konkrete Angaben aufgelistet. Im vorliegenden Fall werden einige Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben, andere stammen aus anderen Quellen.

In der Meldung der REA heißt es: *„Die REA informiert die betroffene Person, wenn aufgrund eines Verdachts auf finanzielle Unregelmäßigkeiten (oder deren Bestätigung) Maßnahmen ergriffen werden“*. Die Verpflichtung zur Information aller betroffenen Personen vor Beginn einer Verarbeitung liegt bei der REA, denn sie ist der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche, bevor diese an OLAF übermittelt werden. Der EDSB empfiehlt ein zweistufiges Informationsverfahren.

Die REA sollte einen allgemeinen Datenschutzhinweis in ihr Intranet sowie ins Internet stellen<sup>4</sup> und im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung alle relevanten Angaben über die Verarbeitung bereitstellen (einschließlich der vorstehenden Empfehlungen). Der Datenschutzhinweis sollte allen betroffenen Personen leicht zugänglich sein und Auskunft über alle einschlägigen Beschlüsse und Verfahren im Zusammenhang mit der Verarbeitung geben.

Im Sinne einer Verarbeitung nach Treu und Glauben und von Transparenz bezüglich der in einem Fall externen Betrugs verarbeiteten Daten sollten die betroffenen Personen gesondert hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die REA sollte ihnen daher sobald wie möglich eine spezifische Datenschutzerklärung zukommen lassen, beispielsweise per E-Mail. Diese spezifische Datenschutzerklärung sollte alle in den Artikeln 11 und 12 aufgelisteten und den jeweiligen Fall betreffenden Angaben enthalten. Des Weiteren sollte die REA sie über die Eröffnung des Falls, die Möglichkeit und den Zeitpunkt der Weitergabe vorliegender Informationen an OLAF, denkbare Erweiterungen und die Möglichkeit einer Anhörung informieren.

Es könnte jedoch erforderlich sein, ihr Recht auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, da eine solche Einschränkung eine notwendige Maßnahme im Rahmen einer der fünf Ausnahmen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung sein kann. Eine Entscheidung über eine Einschränkung des Rechts auf Information sollte streng von Fall zu Fall getroffen werden. Der EDSB erinnert die REA daran, dass sie vor einer solchen Entscheidung in der Lage sein sollte, Nachweise vorzulegen, die diese Entscheidung im Detail begründen (eine begründete Entscheidung). In Anbetracht von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung sollten diese Gründe belegen, dass die Untersuchung

---

<sup>4</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass an externen Fällen auch außerhalb der REA arbeitende Beschuldigte beteiligt sein können.

tatsächlich beeinträchtigt würde, und sie sollten dokumentiert werden, bevor die REA eine Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 fällt. Schließlich unterstreicht der EDSB, dass die Verpflichtung der REA, eine begründete Entscheidung über die Einschränkung des Rechts auf Information zu dokumentieren, auch für die anderen in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Einschränkungen (des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung usw.) gilt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht ist der EDSB sicher, dass die REA bei der Umsetzung der oben formulierten Empfehlungen in Übereinstimmung mit der Verordnung angemessene Datenschutzgarantien anwenden wird. Wir haben daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau Rita BULTYNCK, Leiterin des Referats REA.A.2 (Finanzen).  
Herrn Evangelos TSAVALOPOULOS, Datenschutzbeauftragter.